

Satzung über die Benutzung

der Lahnblickhalle Altendiez

vom 05.08.2014

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.03.2014 folgende Satzung und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern, der Pächterin/dem Pächter der Gaststätte „Lahnblickhalle“, den Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Altendiez, sowie den politischen Parteien und Wählergemeinschaften steht das Recht auf Benutzung folgender Räume in der Lahnblickhalle im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu:
 1. gesamte Halle
 2. großer Teil der Halle
 3. kleiner Teil der Halle
 4. Mehrzweckraum
- (2) Ein Benutzungsrecht für auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Personenvereinigungen kann durch den Ortsbürgermeister eingeräumt werden, soweit das Benutzungsrecht nach Ziffer (1) nicht beeinträchtigt wird und eine Bewirtung durch die Pächterin/den Pächter der Halle stattfindet.

§ 2

Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Veranstaltungen aller Art, die im Wirkungskreis der in § 1 (1) genannten Nutzungsberechtigten liegen. Regelmäßig wiederkehrende Nutzungen sind in einem jährlich fortzuschreibenden Kalender der Ortsgemeinde im Rathaus aufzunehmen.
- (2) Die Benutzungsmöglichkeit erstreckt sich auch auf Jubiläen, Familienfeiern und Trauerfeiern. Die Bewirtschaftung kann in diesen Fällen durch die Pächterin/den Pächter der Gaststätte oder in eigener Regie erfolgen.

Bei Nutzungskollisionen entscheidet im Übrigen der Bürgermeister.

- (3) Die Terminvergabe für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 – 4 genannten Räume obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde. Von der Pächterin/dem Pächter angefragten Termine sind von ihr/ihm vor Zusage mit der Ortsgemeinde abzustimmen.

§ 3 Haftung

Der Benutzer haftet für sämtliche, während der Benutzungszeit durch die Nutzung entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar

§ 4 Übergabe

(1) Die Räumlichkeiten werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung an einen Verantwortlichen des in § 1 bezeichneten Personenkreises übergeben. Nach der Veranstaltung ist das mitbenutzte Geschirr unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und wegzuräumen.

Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier und sonstige verbleibenden Reste sind zu entfernen.

(2) Es ist auf die ordnungsgemäße Handhabung der benutzten technischen Anlagen und Einrichtungen besonders zu achten. Verantwortlich hierfür ist die von dem in § 1 genannten Personenkreis zu benennende Person.

(3) Die Übergabe der Räumlichkeiten vor und nach der Nutzung wird durch ein Übergabeprotokoll festgehalten, das vom Nutzer und von dem Beauftragten der Ortsgemeinde unterschrieben wird.

(4) Beauftragte der Gemeinde sind die Hausmeisterin/der Hausmeister.

(5) Für die ordnungsgemäße Ausgabe und Rückgabe von gemeindeeigenem Geschirr, Gläser und Bestecken ist die Pächterin/der Pächter der Gaststätte verantwortlich.

§ 5 Besondere Benutzungsbestimmungen

(1) Den Anordnungen der Hausmeisterin/des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Ihre/seine Auflagen sind zu erfüllen.

(2) Mit Strom, Wasser und Brennstoffen, sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.

(3) Für abhanden gekommene Garderobe haftet der Benutzer.

(4) Fundsachen sind bei der Hausmeisterin/dem Hausmeister abzugeben.

(5) Es besteht Rauchverbot für den gesamten öffentlichen Teil des Gebäudes. Für die Gaststätte gelten besondere Regelungen.

(6) Die Benutzung der Lahnblickhalle für sportliche Veranstaltungen wird nur unter Einhaltung folgender Bedingungen gestattet:

a) Das Tragen von Turn- und Sportschuhen mit Stollen oder Nägeln ist verboten.

b) Das Spielen mit Bällen ist untersagt. Dies gilt nicht für Ballgymnastik und Tischtennis.

- c) Um Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden, sind zur Beförderung der Geräte Karren zu benutzen. Nach Benutzung sind die Geräte wieder auf dem dafür bestimmten Platz abzustellen.
- d) Die Halle muss zur festgesetzten Zeit verlassen werden. Vorher hat sich der verantwortliche Übungsleiter von der ordnungsgemäßen Aufräumung zu überzeugen.
- e) Der Benutzer haftet für alle Schäden an Gegenständen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Für nicht abgelieferte Gegenstände hat er Ersatz zu leisten. Desgleichen haftet er für die während der Übungsstunden aufgetretenen Beschädigungen an der Halle und ihrer Einrichtung.
- f) Die Mitnahme von Gegenständen aus der Halle ist nicht gestattet.

§ 6 Ausleihe von Gegenständen

- (1) Das Ausleihen von Bestuhlung, Tischen und sonst. gemeindeeigenen Gegenständen nach Außerhalb der Lahnblickhalle regelt die Ortsgemeinde. Entsprechende Anfragen sind bei der Ortsgemeinde zu stellen.
- (2) Für die Ausleihe wird eine Leihgebühr erhoben. Die Leihgebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.

§ 7 Mehrzweckraum

- (1) Der Mehrzweckraum kann wie folgt genutzt werden:
 - 1. Jugendraum
 - 2. Versammlungsraum
 - 3. Partyraum
- (2) **Jugendraum**
 - 1. Der Jugendraum kann täglich genutzt werden, und zwar werktags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 16.00 Uhr bis 23.00 Uhr sonntags und an Feiertagen von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Einschränkungen der Nutzungszeiten ergeben sich durch die Nutzung als Versammlungsraum und Partyraum.
 - 2. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt sofortiger Verweis.
 - 3. Die Benutzung des Jugendraumes ohne Aufsicht ist nicht gestattet.

4. Als Aufsicht benennen die Jugendlichen der Gemeindeverwaltung eine erziehungsberechtigte oder geschäftsfähige Person, deren Weisungen Folge zu leisten ist.
5. Ein vom Gemeinderat benannter Beauftragter hat jederzeit Zutritt zum Jugendraum. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
6. Der Schlüssel für den Jugendraum wird vom Ortsbürgermeister ausgehändigt und ist auch dort wieder abzugeben.
7. Die Benutzer des Jugendraumes sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und die Einrichtung pfleglich zu behandeln.
8. Die übrigen Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle gelten entsprechend.

(3) Versammlungsraum/Partyraum

1. Vergabeberechtigt ist die Ortsgemeinde.
2. Die übrigen Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle gelten entsprechend.

**§ 8
Übertragung des Benutzerrechts**

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Lahnblickhalle oder ihrer Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

**§ 9
Ausschluss von der Benutzung**

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Gemeinderat den Benutzer der Lahnblickhalle ganz oder teilweise von der Benutzung ausschließen.

**§ 10
Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Lahnblickhalle erhebt die Ortsgemeinde Altendiez ein pauschales Benutzungsentgelt und eine Nebenkostenpauschale für Toilettenbenutzung. Das Benutzungsentgelt und die Nebenkostenpauschale für Toilettenbenutzung sind ab 01.01.2015 in der jeweils gültigen Haushaltssatzung geregelt. Bis dahin gilt die Gebührenordnung in der Anlage dieser Satzung.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Lahnblickhalle tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung vom **01.10.2004** außer Kraft.

Altendiez, den 05.08.2014

(Thomas Keßler)
Ortsbürgermeister

Gebührenordnung

Für die Benutzung der Lahnblickhalle werden folgende Gebühren erhoben:

(1) **Trauerfeiern**

Kleiner Saal	60,00 €
Großer Saal	60,00 €
Ganzer Saal	120,00 €

(2) **Familienfeiern und Jubiläen**

Kleiner Saal	100,00 €
Großer Saal	100,00 €
Ganzer Saal	200,00 €

(3) Die Benutzungsgebühr nach den Ziffern (1) und (2) entfällt, wenn die Bewirtschaftung durch die Pächterin/den Pächter der Gaststätte erfolgt.

(4) Für Veranstaltungen nach der Ziffer (3) zahlt die Pächterin/der Pächter eine Nebenkostenpauschale von jeweils 20,- €. Diese Pauschale entfällt bei Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine.

(5) Die Nutzung der Lahnblickhalle durch die Pächterin/den Pächter ist bis auf die in Abs. (4) genannte Nebenkostenpauschale kostenlos und zwar auch dann, wenn sie/er Eintritt erhebt.

(6) Bei einer Benutzung durch Vereine ohne Entgelt mit eigener Bewirtschaftung werden folgende Gebühren erhoben:

Die erste Veranstaltung im Jahr ist frei.

Kleiner Saal	90,00 €
Großer Saal	150,00 €
Ganzer Saal	240,00 €

(7) Bei einer Nutzung der Lahnblickhalle durch Vereine mit eigener Bewirtschaftung gegen Entgelt und Erhebung von Eintritt werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Die erste Veranstaltung im Jahr ist frei

Kleiner Saal	120,00 €
Großer Saal	180,00 €
Ganzer Saal	300,00 €

Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen das sich nach dieser Gebührenordnung ergebende Entgelt ermäßigen oder erlassen.

(7) Es wird in jedem Fall eine Nebenkostenpauschale von 40,00 € für die Benutzung der Toilettenanlage erhoben.

(9) Für Veranstaltungen durch nicht ortsansässige Personen oder Organisationen (§ 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung) wird eine Sondervereinbarung gemäß § 7 Abs. 9 KAG abgeschlossen.

(10) Bei einer Nutzung der Halle für Disco- und ähnlicher Veranstaltungen beträgt die Nutzungsgebühr 900,00 € zuzüglich einer Nebenkostenpauschale für die Toiletten von 30,00 €.

- (11) Bei der Nutzung des Mehrzweckraumes als Partyraum beträgt die Nutzungsgebühr 100,00 €.
- (12) Die Nutzungsgebühren müssen spätestens 1 Woche vor der Nutzung gezahlt werden.
- (13) Für **alle** Nutzungen wird eine Kautions von 200,00 € erhoben. Die Kautions wird mit den Gebühren gezahlt. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach der jeweiligen Veranstaltung, wenn keine Beanstandungen vorliegen.